

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung

Kreis: _____

Gemarkung: _____

Gemeinde: _____

(vermessende Stelle)

**ÖbVI Roland Schmitt
Am Rundteil 1
04564 Böhlen**

Geschäftszeichen

(Bitte bei Rückfragen angeben)

1 Antragsteller

☐ Name, Vorname des Eigentümers: ☐ Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat ¹⁾: _____ Telefon dienstlich ¹⁾: _____

Telefax privat ¹⁾: _____ Telefax dienstlich ¹⁾: _____

E-Mail ¹⁾: _____

2 Kostenschuldner

☐ Antragsteller ist Kostenschuldner

☐ Anderer:

☐ Name, Vorname: ☐ Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

3 Beantragte Katastervermessung

☐ Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

☐ Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

☐ Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

☐ Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

☐ Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

☐ _____

☐ _____

3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Flurstücksteile ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Flurstücks- teil	Verwendungszweck	Trennstück
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- ☐ Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
- ☐ Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- ☐ Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
- ☐ Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

[illegible]

3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

☐ Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	☐	☐	☐		☐	☐
	☐	☐	☐		☐	☐
	☐	☐	☐		☐	☐
	☐	☐	☐		☐	☐
	☐	☐	☐		☐	☐
	☐	☐	☐		☐	☐

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 Sonstige Katastervermessung

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der 2. SächsVermKoVO.

Datum, Ort

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

☐ Name, Vorname:

☐ Bezeichnung der Behörde:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Straße, Hausnummer: _____

Telefon privat ¹⁾:

Telefon dienstlich ¹⁾:

Telefax privat ¹⁾:

Telefax dienstlich ¹⁾:

E-Mail ¹⁾: _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

¹⁾ Angabe freiwillig